

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornografie in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am
17.03.2025 - Drs. 19/6940,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 05.05.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Drucksache 19/6521 stellte die AfD-Fraktion einen Entschließungsantrag mit dem Titel „Den Kampf gegen Kinderpornografie intensivieren und noch entschlossener durchführen!“, zu dem auch der Gründer der Pädophilengruppe Krumme 13 mehrfach Stellung nahm und u. a. erklärte, ihm seien die politischen Positionen des Projektes „Wir sind auch Menschen“ bekannt, und im Prinzip verfolge das Projekt die gleichen Ziele wie alle, also einschließlich der regierungstragenden Fraktionen im Landtag.

Im Rahmen der Beratung im Ausschuss für Inneres und Sport am 6. März 2025 wurde dem Landtag die Ablehnung des Antrags der AfD-Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu diesem Thema empfohlen.

Da die beantragte Unterrichtung nicht stattgefunden hat und sich Nachfragen hinsichtlich der Antworten der Landesregierung auf unsere letzte Anfrage zu dem Thema ergeben haben, richten wir die nachstehenden Fragen an die Landesregierung.

- 1. Auf Frage 3 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt, Stephan Bothe und Delia Klages¹ nach der Bewertung der Forderung von „Wir sind auch Menschen“, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) solle auch Pädophile schützen, antwortet die Landesregierung: „Der vom Bundesgesetzgeber festgelegte Schutzbereich umfasst keine Pädophilie.“ Ist die Landesregierung ebenso wie „Wir sind auch Menschen“ der Ansicht, dass Pädophile vom Schutzbereich des AGG umfasst sein sollen, wird sie sich gegebenenfalls auf Bundesebene dafür einsetzen, und wie bewertet sie Akteure, die eine solche Forderung erheben?**

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt vor Diskriminierung aus bestimmten, gesetzlich definierten Gründen wie etwa der sexuellen Identität im Sinne einvernehmlicher, gleichberechtigter Beziehungen unter Erwachsenen. Eine Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf sexuelle Neigungen, die mit dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen - insbesondere von Kindern - kollidieren könnten, kommt aus grund- und strafrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Dabei ist der Landesregierung bewusst, dass es Menschen mit pädophiler Neigung gibt, die sich ihrer Verantwortung stellen, Hilfe suchen und keine Straftaten begehen. Diese Menschen verdienen gesellschaftlich differenzierte Unterstützung und Zugang zu therapeutischer Begleitung.

¹ Drs. 19/6153

- 2. Befürwortet die Landesregierung die in ihrer Antwort auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage von „Wir sind auch Menschen“ wiedergegebene Position, „dass ein Umgang von Menschen mit Pädophilie mit Kindern differenziert betrachtet und bewertet werden muss“ bzw. macht sie sich diese zu eigen (falls ja, bitte begründen)? Wie bewertet sie Akteure, die eine solche Forderung erheben?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Landesregierung bewertet Akteurinnen und Akteure nach der strafrechtlichen Relevanz ihrer öffentlich dargestellten Positionen und ihrer Handlungen.

- 3. In ihrer Antwort auf die Frage 5² in derselben Kleinen Anfrage erklärt die Landesregierung, es sei „im Einzelfall zu beurteilen, ob das Ausleben der Sexualität von Menschen mit pädophilen Neigungen mithilfe der genannten Mittel die Grenze zu strafrechtlich relevantem Handeln überschreitet.“ Befürwortet die Landesregierung diese Vorgänge (Nutzung von pornografischen Zeichnungen und Animationen, fiktiven Geschichten oder auch Sexpuppen für Pädophile) zur Auslebung pädophiler Sexualität, oder spricht sie sich gegebenenfalls für eine Anpassung des Strafrechts aus, um diese künftig zu unterbinden?**

Das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild ist gemäß § 184 I Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Im Hinblick auf kinder- oder jugendpornographische Inhalte ist danach zu differenzieren, ob diese ein wirkliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben. In diesem Falle ist die Verbreitung, der Erwerb, die Herstellung und der Besitz auch von kinder- und jugendpornographischen Inhalten gemäß §§ 184 b Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 184 c Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StGB strafbar. Ob Zeichnungen oder Animationen „wirklichkeitsnah“ im Sinne der Vorschrift sind, ist danach zu beurteilen, ob sie sich einem durchschnittlichen Betrachter anhand des äußeren Erscheinungsbildes als tatsächliche Abbildungen eines Missbrauchs darstellen, wobei „fiktive Geschichten“ ausscheiden. Bei wirklichkeitsnahen Zeichnungen oder Animationen folgt die Strafbarkeit aus den Vorschriften für „echte“ kinderpornographische Inhalte gemäß § 184 b Abs. 1 S. 1 StGB. Bei nicht wirklichkeitsnahen Darstellungen ergibt sich die Strafbarkeit aus § 184 b Abs. 1 S. 2 StGB.

Auch die Verbreitung, der Erwerb, die Herstellung und der Besitz von mittels künstlicher Intelligenz hergestellter kinder- und jugendpornographischer Inhalte kann gemäß §§ 184 b, 184 c StGB strafbar sein, wobei ebenfalls danach zu differenzieren ist, ob diese ein wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen.

- 4. Wie bewertet die Landesregierung Einrichtungen wie das bayerische „Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet“ (ZKI), das bayerischen Angaben zufolge im Bereich der Strafverfolgung und Prävention erfolgreich gearbeitet hat³? Wie beurteilt sie dessen Effizienz, und kann Niedersachsen nach Einschätzung der Landesregierung von dortigen Erfahrungen profitieren, falls ja, wie?**

Das ZKI ist eine Einrichtung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg.

Einrichtungen anderer Bundesländer unterfallen nicht der Verantwortung der Niedersächsischen Landesregierung, weshalb von einer Bewertung der Organisation, Effizienz und Arbeitsweise abzusehen ist. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend Nummer 223 RiStBV (Richtlinien

² „Wie steht die Landesregierung zur Nutzung von pornografischen Zeichnungen und Animationen, fiktiven Geschichten oder auch Sexpuppen für Pädophile zum Zwecke des Auslebens ihrer Sexualität?“

³ Vgl. <https://www.bayern.de/zwei-jahre-zentrum-zur-bekaempfung-von-kinderpornografie-und-sexuellem-missbrauch-von-kindern-im-internet-zki-mehr-als-4-000-neue-verfahren-bereits-in-diesem-jahr-justizminister-eisenreich/>

für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) zwischen den Zentralstellen der Länder ein regelmäßiger Austausch der Erfahrungen bei der Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornographie stattfindet. Die bei der Staatsanwaltschaft Hannover eingerichtete niedersächsische Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften nimmt an diesem Erfahrungsaustausch regelmäßig teil.

5. Wie viele IT-Experten in wie vielen Schwerpunktstaatsanwaltschaften arbeiten in Niedersachsen im Bereich der Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornografie und des sexuellen Missbrauchs im Internet, und welches technische Know-How steht in diesen Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfügung?

Die Ermittlungen - insbesondere im Internet - und die technische Auswertung erfolgt grundsätzlich durch Dienststellen der niedersächsischen Polizei. Vor diesem Hintergrund sind bei der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover keine IT-Expertinnen und -Experten beschäftigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der vorgenannten Zentralstelle verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, um mit den Beweismitteln rechtssicher umgehen und die Ermittlungen der Polizei leiten zu können.

6. Hält die Landesregierung ein Verbot von mittels Künstlicher Intelligenz hergestelltem kinder- und jugendpornografischem Material für erforderlich (um eine begründete Antwort wird gebeten)?

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Bewertet die Landesregierung Inhalte auf der Internetseite „wir-sind-auch-menschen.de“ als Verharmlosung oder Relativierung von Kinder- und Jugendpornografie? Falls ja, welche Inhalte, und durch welche Maßnahmen bekämpft die Landesregierung diese gegebenenfalls? Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage in der Drucksache 19/6362.

8. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass an allen Bildungseinrichtungen eine altersgerechte Aufklärung über sämtliche Erscheinungsformen und strafrechtlichen Konsequenzen im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie erfolgt?

Im Rahmen der Bildungsarbeit an niedersächsischen Schulen werden die curricularen Vorgaben fortlaufend aktualisiert und damit auch an sich ändernde gesetzliche Vorgaben wie auch gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Die vorgenannten Vorgaben sind in den einzelnen Bildungseinrichtungen in ein schuleigenes Curriculum zu transferieren. Hierbei können Schulen besondere Schwerpunkte unter Einhaltung der Vorgaben des Kultusministeriums (MK) setzen. Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass in allen Bildungseinrichtungen eine altersgerechte Aufklärung erfolgt, und die strafrechtliche Relevanz in den Bereichen der Kinder- und Jugendpornographie grundständig in der Bildungsarbeit vermittelt wird.

9. Durch welche Maßnahmen stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass in Studiengängen, Ausbildungen und regelmäßigen Fortbildungen die neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie berücksichtigt und Erzieher für die Gefahren sensibilisiert werden?

Das Thema der Kindeswohlgefährdung wird vor allem in der Fachschule Sozialpädagogik thematisiert, aber auch in der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten adressiert. Ein Bereich der Kindeswohlgefährdung ist neben Vernachlässigung auch der sexuelle Missbrauch.

In den Rahmenrichtlinien für beide Ausbildungsformen, die vom MK herausgegeben werden und die auf bundesweiten Vorgaben beruhen, wird das Thema von mehreren Seiten betrachtet.

In dem Modul „Entwicklung professioneller Perspektiven“ wird z. B. der rechtliche Rahmen behandelt. Dazu zählen u. a. die Analyse des § 8 a SGB VIII.

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Gewalt, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung erfahren haben, wird in den Modulen „Diversität und Inklusion“ und „Individuelle Lebenslagen“ aufgegriffen. Die Auszubildenden erlernen, wie sie Kinder und Jugendliche unterstützen können, um das Erlebte zu verarbeiten. Dabei geht es allerdings nicht um den Ersatz einer therapeutischen Arbeit, sondern um die Unterstützung dieser.

Die obigen Ausführungen stellen nur eine Auswahl an Modulen dar, die das Thema aufgreifen. Wie bereits oben erwähnt, ist es wichtig, dass die Auszubildenden ihren Kompetenzen entsprechend eine Gefährdung erkennen, handeln und weitere Fachkräfte (Psychologinnen und Psychologen bzw. Therapeutinnen und Therapeuten) hinzuziehen, um den Kindern und Jugendlichen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen.

Das Thema hat einen wichtigen Stellenwert im Lehrplan und wird zusätzlich in weiteren Modulen, aufgegriffen.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahmen des Gründers der Pädophilen-gruppe, und teilt sie prinzipiell die politischen Positionen der Gruppe „Wir sind auch Menschen“?

Die Krumme 13 (K13) setzt sich für die Legalisierung der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie sowie die Entkriminalisierung von Sexualkontakten Erwachsener mit Kindern ein (u. a. Lockerung der §§ 176 und 182 StGB). Die Landesregierung teilt grundsätzlich keine Positionen, die nicht im Einklang mit geltendem Recht stehen.